



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart – Teilplan Ludwigsburg – hier: Fortschreibung eines Luftreinhalteplans - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz.

Das Regierungspräsidium Stuttgart schreibt den Luftreinhalteplan Ludwigsburg fort. Der im Entwurf vorliegende Plan enthält Maßnahmen, die dazu führen, die Belastung von Stickstoffdioxid (NO₂) zu reduzieren.

Die Maßnahmen sind im Detail dem Entwurf des Luftreinhalteplanes zu entnehmen. Dieser kann von **Montag, 7.02.2022, bis Montag, 7.03.2022**, (je einschließlich) nur nach telefonischer Vereinbarung unter 07141 910-2255 bei der **Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstr. 5, 71638 Ludwigsburg** zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden: dienstags 8:00 - 16:00 Uhr, mittwochs 8:00 - 12:00 Uhr, donnerstags 8:00 - 17:30 Uhr und freitags 8:00 - 12:00 Uhr.

Ebenfalls einzusehen ist der Planentwurf während der Dienstzeiten beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen nur nach telefonischer Vereinbarung unter 0711 904-15403 sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de.

Bis einschließlich **Montag, 21.03.2022**, kann zu dem Plan gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen schriftlich oder elektronisch (luftreinhaltung@rps.bwl.de) Stellung genommen werden.

Die nach der DSGVO erforderlichen Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten bei der Zusendung von E-Mails an das Regierungspräsidium Stuttgart finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter folgendem Link:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten ergibt sich in diesem Fall aus Art. 6 Abs.1 e) DSGVO und § 4 LDSG. Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform erteilt werden.

Stuttgart, Februar 2022
Regierungspräsidium Stuttgart